

# **Satzung**

## **des Fördervereins für die in der Theodor Fliedner Stiftung/Das Dorf-Mülheim lebenden Menschen mit Behinderung**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Eintragung ins Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die in der Theodor Fliedner Stiftung/Das Dorf - Mülheim lebenden Menschen mit Behinderung“. Aus Vereinfachungsgründen ist auch der Begriff „Förderverein Fliedner Dorf“ zu verwenden.
2. Der Vereinssitz ist Mülheim an der Ruhr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Information und Aufklärung über die Situation der Menschen mit Behinderung,
- b) die ideelle und finanzielle Förderung einzelner oder Gruppen von Frauen und/oder Männern mit Behinderung, die im "Das Dorf" der Theodor Fliedner Stiftung in Mülheim leben.
- c) Der Verein ist auch als Förderverein für die unter b) aufgeführten Personen tätig durch die Bereitstellung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

### **§ 3 – Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Antrag, Mitglied zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag durch Beschluss endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod (natürliche Person)
  - b) durch Austritt. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
  - c) durch Löschung im Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister (juristische Person)
  - d) bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren nach vorheriger zweimaliger Mahnung.
  - e) durch Ausschluss.

Rückständige Beiträge werden mit der Beendigung der Mitgliedschaft sofort fällig. Ansprüche des betroffenen Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erlöschen ersatzlos.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig und hat sofortige Wirkung.

4. Die Mitglieder haben zur Förderung des Vereinszwecks Beiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Darüber hinaus kann auch jedes Mitglied weitere Sach- oder Beitragsleistungen freiwillig erbringen und erhält darüber – soweit es die Steuervorschriften zu lassen – eine Spendenbescheinigung.

#### **§ 5 – Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
einer/einem Vorsitzenden,  
einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,  
einer Finanzwartin/einem Finanzwart,  
einer Schriftführerin/einem Schriftführer,  
sowie bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt übernimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sollte der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, werden sie von dem/der Finanzwart(-in) vertreten.

2. Der Vorstand kann zur Beratung in Fragen der Zielsetzung des Vereins der Mitgliederversammlung die Berufung von ehrenamtlichen Beiräten auf Zeit vorschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Dauer der Berufung. Sie gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins und jeweils beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - e) Feststellung der Jahresrechnung
  - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - g) Entlastung des Vorstandes

- h) Berufung eines Beirates und Bestimmung seiner Geschäftsordnung
  - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen schriftlich einladen, insbesondere kann dies 1/3 der Mitglieder verlangen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Gegenstände, die zur Beschlussfassung kommen sollen, müssen mit Beschlussvorschlag zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung per E-Mail gilt als schriftliche Mitteilung.
  4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen und geleitet.
  6. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der einfachen Mehrheit nicht mit.
  7. Der Verlauf der Versammlung und insbesondere die Anträge, Abstimmungen und ihre Behandlung sind in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten und von dem/der Leiter/- in der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 8 – Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Finanzwartes/-in.

### **§ 9 – Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Theodor Fliedner Stiftung, welches sie dann ausschließlich für die Belange der in ihren Einrichtungen wohnenden Menschen mit Behinderung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung am 19. Mai 2017/5. November 2018 beschlossen worden.

***Mülheim an der Ruhr, den 19. Mai 2017/5. November 2018***

*Manfred Rixecker*

1. Vorsitzender

*Paul Heidrich*

2. Vorsitzender

*Maria-Luise Rixecker*

Finanzwartin

*Daniele Hawes*

Schriftführerin

*Monika Schemken*

Gründungsmitglied

*Michael-Steuten*

Gründungsmitglied

*Eberhard Dietz*

Gründungsmitglied

*Heike Seger*

Gründungsmitglied